

**Abschlussprüfung an der  
Fachschule für wirtschaftliche Berufe für Hörbeeinträchtigte (SV)  
Haupttermin 2016**

Statt den §§ 62 – 64 der Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten (BGBl. II Nr. 177/2012 idF BGBl. II Nr. 160/2015) gelten folgende §§ 62a bis 64a:

**Abschlussarbeit**

**§ 62a.** Das Prüfungsgebiet „Abschlussarbeit“ umfasst den besuchten Ausbildungsschwerpunkt.

**Klausurprüfung**

**§ 63a.** (1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ (180 Minuten, schriftlich) und
2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „**Englisch**“ (180 Minuten, schriftlich) und
3. eine Klausurarbeit (einschließlich Arbeitsplanung und Vorarbeiten) im Prüfungsgebiet „Küche“ (300 Minuten, praktisch).

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst den Pflichtgegenstand „Küche“ einschließlich des Teilbereiches „Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, Zeitmanagement)“.

**Mündliche Prüfung**

**§ 64a.** (1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“ und
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand gemäß Abs. 2 hinweisenden Zusatz).

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den besuchten Ausbildungsschwerpunkt.